

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

20.10.1967

Geschäftszahl

0322/66

Rechtssatz

Ein Grundstück, das als unbebaut erworben und auf dem sodann ein Haus errichtet wurde, bleibt ungeachtet dessen, daß es nun als bebaut zu gelten hat, dieselbe Sache, und seine Veräußerung - sofern sie innerhalb der vom Gesetz für die Annahme von Spekulationsgeschäften festgesetzten Frist erfolgt - ist ein Spekulationsgeschäft.

*

E 20.10.1967, 322/66 #1 VwSlg 3666 F/1967

Beachte

y8021;